

Infoveranstaltung

Herzlich Willkommen
zu unserer Informationsveranstaltung

Agenda (18:00 – 20:00)

- Begrüßung
- Thematische Einführung
- Fragen zum Strukturprozess
- Erläuterungen zum Satzungsentwurf
- Hinweise und Fragen zum Satzungsentwurf
- Zusammenfassung
- Verabschiedung

Begrüßung

Wer begleitet die Informationsveranstaltung?

- Dr. Peter Wastl (LVN-Präsident)
- Volker Raufuß (LVN-Vizepräsident Finanzen)
- Karl-Heinz Keldungs (Jurist + Vorsitzender LVN-Rechtsausschuss)

- Stefan Wagner (Jurist + Vereinsrechtsexperte)

Im Off:

- Markus Pähler (LVN-Geschäftsführer)
- Tim Bruckmann (stellv. LVN-Geschäftsführer)
- Tobias Rüttgers (Leitender Landestrainer)

Thematische Einführung

Warum eine Strukturreform mit Satzungsneufassung?

① Vermehrte Aufgaben + höhere Anforderungen

- Die **Aufgaben** eines Sportfachverbandes auf Landesebene sind in den vergangenen Jahren **komplexer** geworden. Dies trifft auch auf den LVN zu.
- Als fünftgrößter Landesverband im DLV stehen wir vor **veränderten Anforderungen**, denn sowohl rechtliche (insbesondere arbeitsrechtliche) als auch organisatorische und gesellschaftliche Ansprüche steigen.
- Fördermittel, Datenschutz, Gemeinnützigkeit, Personalverantwortung, sicherer Sport und die Zusammenarbeit mit Vereinen, Politik, Kommunen und weiteren Partnern stellen **deutlich höhere Anforderungen** an eine moderne Verbandsführung.

Zunahme von **Komplexität**, **Geschwindigkeit**, **Frequenz** und **Aufwand.**

Warum eine Strukturreform mit Satzungsneufassung?

② Veränderung des Ehrenamts

Die Art des Ehrenamts verändert sich.

- **„Projekt“** ist der Schlüssel. Ehrenämtler bringen sich eher zeitlich begrenzt in einem Projekt (Sportwoche, Interimslösung …) ein. Als Gründe können gesellschaftliche Veränderungen aufgeführt werden.
- Andererseits wird in den Verbänden nach **Konstanz und Kontinuität** gesucht. Nur so lassen sich Strukturen und Dienstleistungen nachhaltig garantieren und Angebote weiter verbessern.
- Die **Arbeit** eines geschäftsführenden Vorstands/Präsidiums wird immer **komplizierter** und verlangt **großes, dauerhaftes Engagement** und sehr **fundiertes Wissen**.

Nachwuchsprobleme in den Führungs- und Verantwortungsgremien.

Was tun?

… diesen Entwicklungen frühzeitig begegnen, um den Verband für die Zukunft sicher aufzustellen.



… um das zu verhindern!

Was tun?

Struktur und Satzung überarbeiten bzw. neu fassen!

ZIEL

… an aktuelle rechtliche, organisatorische und inhaltliche Anforderungen anpassen und den Landesverband zukunfts-fähig aufstellen.

Neue Struktur → **Neue Satzung**

Weg zu einer neuen Struktur

Aufgabe des Präsidiums

- Klausurtagung
- Arbeitsgruppen

Grundlinie → Mehr Aufgaben in eine verantwortliche Hauptberuflichkeit übertragen.

Es geht nicht um die Frage, ob Ehrenamt oder Hauptberuflichkeit es besser machen, sondern darum, was zu leisten ist im Sinne einer zukunftsorientierten Verbandsarbeit.

Nachwuchsprobleme in den Führungsgremien - Überlastung von Funktionsträgern - zu lange Beschlussketten

Dabei war zu berücksichtigen

- Beteiligung der Mitglieder sichern (Beteiligungsformate einrichten und pflegen).
- handlungsfähigen hauptamtlichen Vorstand (strategische und operative Verantwortung) einrichten.
- Aufgaben verteilen und mögliche Zustimmungsvorbehalte klären.
- … in einer neuen Satzung verankern.

Strukturprozess

INITIALISIERUNG 2025 → **KONKRETISIERUNG** 2025 → **BETEILIGUNG** 2026 → **FINALISIERUNG & BESCHLUSSFASSUNG** 2026–2027

AKTUELL

- **Anfang 2025**
 Erste Überlegungen zur Weiterentwicklung der Verbandsstruktur
- **16. Mai 2025**
 Kick-off:
 Klausurtagung des Präsidiums und Grundsatzbeschluss (einstimmig ohne Enthaltung)
 => Prozess zur Strukturreform wird gestartet

- **Mitte bis Ende 2025**
 AG Regionen und AG Strukturelemente erarbeiten konkrete Vorstellungen
- **04. Dezember 2025**
 Ergebnisse der beiden AGs werden vorgestellt. Das Präsidium beschließt (einstimmig ohne Enthaltung) die Ergebnisse umzusetzen
- **ab November 2025**
 Ausarbeitung des Satzungsentwurfs auf Grundlage der Ergebnisse

- **25. April 2026**
 Vorstellung der geplanten Strukturreform auf dem Verbandstag
- **April–Juli 2026**
 Weiterentwicklung und Abstimmung des Satzungsentwurfs
- **06. Juli 2026**
 Das Präsidium beschließt (einstimmig ohne Enthaltung) den aktuellen Satzungsentwurf im Beteiligungsprozess vorzustellen
- **Oktober 2026**
 Informationsveranstaltungen für die Vereine

- **Oktober/November 2026**
 Rückmeldungen auswerten, Änderungen einarbeiten und aktuelle Entwurfsversion veröffentlichen
- **Dezember 2026**
 Präsidium beschließt die Fassung für den Verbandstag
- **März 2027**
 Versand der Unterlagen an die Delegierten
- **17. April 2027**
 Beratung und Beschlussfassung auf dem Verbandstag

Heute: Dialog mit den Vereinen → danach Finalisierung der Vorlage → Beschluss am 17. April 2027

Eckdaten der Strukturreform

Neue Führungsstruktur

Ein wesentlicher Punkt ist die geplante neue Führungsstruktur mit einem **ehrenamtlichen Aufsichtsrat** (anstelle eines Präsidiums) und einem **hauptberuflichen Vorstand**. Einige größere Verbände und Vereine haben diesen Schritt bereits vollzogen. In den vergangenen Jahren ist diese Entwicklung auch bei Sportfachverbänden zu beobachten.

Klärung von Verantwortung und Zusammenarbeit

Hintergrund sind die gestiegenen Anforderungen an Verbände, etwa in den Bereichen Personal, Finanzen, Recht, Fördermittel und Interessenvertretung. Künftig sollen **Zuständigkeiten klarer geregelt und die Zusammenarbeit von ehrenamtlicher und hauptberuflicher Ebene verlässlicher ausgestaltet** werden.

Weiterentwicklung der Organe und Verfahren

Darüber hinaus werden die Aufgaben der Organe klarer gefasst und die **Regelungen zur Mitgliederbeteiligung** (Verbandstag und Verbandskonferenz) weiterentwickelt

Eckdaten der Strukturreform

Verbandstag
(oberstes Organ - alle 4 Jahre)

Verbandskonferenz
(zweithöchstes Organ - jährlich in den Zwischenjahren)

Aufsichtsrat (ehrenamtlich - 5 Personen)

Vorstand BGB (hauptberuflich - 3 Personen)
Vorsitz - Finanzen/Wettkampfwesen - Leistungssport

4 Regionen
Nord, Mitte, Südost, Südwest
Regionsvorstand - Regionsversammlung

Jugend
Jugendvorstand - Jugendtag

Fragen zum Strukturprozess

Erläuterungen zum Satzungsentwurf

Prozess der Satzungsneufassung

Die Neufassung der Satzung wurde in einem **mehrstufigen Prozess** vorbereitet.

Ziel war es, die geplanten Änderungen sorgfältig zu **prüfen**, **rechtlich einzuordnen** und mit den beteiligten Ebenen des Verbands **abzustimmen**.

Dieser Prozess wurde **vom Präsidium begleitet** und die Ergebnisse einzelner Entwicklungsstufen **beraten und jeweils einstimmig – ohne Enthaltung - beschlossen**.

Erläuterungen zur Satzungsneufassung

Der Prozess des Satzungsentwurfs wurde von Anfang von **Stefan Wagner begleitet**, der als die ausgewiesene Autorität im Bereich Vereins-/Verbandsrecht in Deutschland gilt.

Seine Empfehlung war es auch, eine **komplett neue Satzung** nach **aktuellen** und **modernen** vereinsrechtlichen Standards aufzusetzen.

Ziel war es möglichst viel in der Satzung außerhalb von Ordnungen zu regeln, um größere **Rechtssicherheit** für den Verband zu hinterlegen.

Erläuterungen zur Satzungsneufassung

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde zur **Vorab-Prüfung** dem **zuständigen Finanzamt** vorgelegt, dieses hat dem Entwurf bescheinigt, das er den Anforderungen für die **Gemeinnützigkeit** entspricht.

Weiterhin wurden relevante, insbesondere neue **strukturelle Bestandteile** des Satzungsentwurfes der zuständigen **Rechtspflegerin des Registergerichts** vorab zur Einschätzung vorgelegt. Diese hat bis auf wenige Anmerkungen, welche im folgenden vorgestellt werden, **keine wesentlichen Einwände** zurückgemeldet.

Hinweise und Fragen zum Satzungsentwurf

§1 · Ziffer 2 | Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

SATZUNGSAUSZUG

Der LVN hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Vereinsregisternummer mit aufführen.

ANTWORT

Das ist nicht üblich, VR.Nr. ist eine registerrechtliche Identifikationsangabe, keine Satzungsregelung

Keldungs

§1 · Ziffer 4 | Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

SATZUNGSAUSZUG

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des LVN beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit bei Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

HINWEIS / FRAGE

Grundsätzlich alle Geschlechter aufführen

ANTWORT

Das ist nicht notwendig und würde die Lesbarkeit deutlich erschweren.

Keldungs

§1 · Ziffer 4 | Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

SATZUNGSAUSZUG

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des LVN beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit bei Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

...auf alle Personen "und Geschlechter" ...

ANTWORT

Wird zur Präzisierung ergänzt.

Keldungs

§3 · Ziffer 3 | Gemeinnützigkeit

SATZUNGSAUSZUG

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVN. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

... die dem Zweck des LVN fremd sind "oder widersprechen"

ANTWORT

Wird zur stärkeren Betonung ergänzt.

Keldungs

§4 · Ziffer 6 | Grundsätze, Leitlinien und Werte des LVN

SATZUNGSAUSZUG

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des LVN, die sich innerhalb und außerhalb des LVN unehrenhaft verhalten, können im Einzelfall vom Rechtsausschuss aus dem LVN ausgeschlossen werden.

HINWEIS / FRAGE

Müssen Kampfrichter mitaufgenommen werden?

ANTWORT

Ja, und sie werden auch in § 4 Ziffer 8 ergänzt.

Keldungs

§4 · Ziffer 7 | Grundsätze, Leitlinien und Werte des LVN

SATZUNGSAUSZUG

Wählbar in ein Amt des LVN sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des LVN in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des LVN eintreten und sie durchsetzen.

HINWEIS / FRAGE

In § 5 (8) der derzeit gültigen Satzung ist für gewählte Personen im Verband und in den Regionen die Mitgliedschaft in einem LVN-Verein gefordert. Gilt die neue Formulierung nur für den Verband oder auch für die Regionen? Die Bestimmung aus § 16 (5) neu sollte in § 4 zur Klarstellung eingefügt werden.

ANTWORT

Die Regionen sind Teil des LVN, daher gilt §4 auch für die Regionen. Im § 4 geht es um übergeordnete Grundsätze, Leitlinien und Werte. Die Mitgliedschaft in Organen regelt § 16.

Keldungs

§5 · Ziffer 4+5 | Mitgliedschaften des LVN

SATZUNGSAUSZUG

4. Der LVN kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag bzw. die Verbandskonferenz.
5. Der LVN kann Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

HINWEIS / FRAGE

Es muss Möglich sein, auch kurzfristig Mitgliedschaften einzugehen. Zum Beispiel beim Deutschen Jugendherbergswerk einzugehen, um Übernachtungen buchen zu können.

ANTWORT

Die Paragrafen 4 und 5 werden zusammengeführt. Neu: 4. Der LVN kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, darüber hinaus kann der LVN Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

Raufuß

Absatz 5 entfällt, da in 4 aufgegangen

§5 · Ziffer 5 | Mitgliedschaften des LVN

SATZUNGSAUSZUG

Der LVN kann Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

HINWEIS / FRAGE

Was verfolgt der LVN damit?

ANTWORT

Der Verband hält sich unter Kontrolle des Aufsichtsrates die Möglichkeit offen, Anteile an einer Gesellschaft zu erwerben oder eine eigene Organisation zu gründen. Zum Beispiel eine Gesellschaft zur Vermarktung des Verbandes oder der Qualifizierung.

Raufuß

§6 · Ziffer 2c | Rechtsgrundlagen des LVN

SATZUNGSAUSZUG

In der Zuständigkeit des Vorstands liegen: I. Gebührenordnung, II. Datenschutzordnung.

HINWEIS / FRAGE

Damit verliert das Ehrenamt jeglichen Einfluss auf die Gebühren.

ANTWORT

Gebühren sind elementarer Bestandteil des operativen Tagesgeschäfts und sollen daher in der Zuständigkeit des Vorstandes liegen.

Raufuß

§8 · Ziffer 1b | Aufgaben der Regionen

SATZUNGSAUSZUG

Die Regionen übernehmen die organisatorische Durchführung folgender regionaler Aufgaben: … b) die Durchführung von Ehrungen auf regionaler Ebene.

HINWEIS / FRAGE

Welche Ehrungen sind gemeint?

ANTWORT

Das regelt die Ehrungsordnung des LVN.

Keldungs

§10 · Ziffer neu | Regionsvorstand

SATZUNGSAUSZUG

Der Regionsvorstand besteht aus dem Regionsvorsitzenden, dem stellvertretenden Regionsvorsitzenden, dem Wettkampfwart und dem Regionsjugendvorsitzenden.

HINWEIS/ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Hinweis: Eine ausdrückliche Regelung zu Einberufung und Sitzungsleitung enthält § 10 bislang nicht. §18 ist nicht konkret genug.

§10 (4) neu „Die Sitzungen des Regionsvorstandes werden vom Regionsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Regionsvorsitzenden, nach Bedarf einberufen und geleitet.“

ANTWORT

Klare Zuständigkeit für die Einberufung und die Sitzungsleitung. Dies wird analog in allen betroffenen Gremien dementsprechend angepasst.

Keldungs

§12 | Regionsversammlung

SATZUNGSAUSZUG

Die Regionsversammlung ist das regionale Forum für die Beteiligung der Mitgliedsvereine an der Willensbildung…

HINWEIS/ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Hinweis: § 12 regelt Zusammensetzung und Aufgaben, bislang aber keinen ausdrücklichen Turnus. Auch Einberufung und Leitung fehlt.

§12 (4)„Die ordentliche Regionsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Regionsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Regionsvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin in Textform einberufen und geleitet.“

ANTWORT

Wird aufgenommen.

Keldungs

§13 · Ziffer 2 | Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

SATZUNGSAUSZUG

Die Vereine beantragen die Mitgliedschaft im LVN schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese ist dem Verein und der Region mitzuteilen.

FRAGE / HINWEIS

In § 5 (2) der derzeitigen Satzung ist eine Mitwirkung der Region vorgesehen. Dabei ging es um Informationen von der Basis. Diese Mitwirkung fehlt in der neuen Satzung.

ANTWORT

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen und wurde auch in der Vergangenheit nicht angewendet. Ein entbehrlicher Verwaltungsvorgang wird gestrichen und das Verfahren vereinfacht.

Wastl

§13 · Ziffer 4 | Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

SATZUNGSAUSZUG

Mitgliedschaften in anderen Leichtathletik-Organisationen dürfen die Mitgliedsvereine nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand erwerben.

FRAGE / HINWEIS

Fallen Cologne- und Düsseldorf Athletics unter „andere Leichtathletik-Organisationen“?

ANTWORT

Nein, aber folgende neue Formulierung zur Klarstellung: ...in anderen Leichtathletik-~~Organisationen~~ Verbänden...

Keldungs - N

§14 · Ziffer 2 | Beitragspflichten der Mitglieder

SATZUNGSAUSZUG

Die Mitgliedsbeiträge erhöhen sich alle vier Jahre automatisch um 0,50 Euro pro Mitglied und alle acht Jahre um 50,00 Euro pro Sockelstufe. Über abweichende Regelungen entscheidet der Verbandstag.

HINWEIS / FRAGE

Was ist mit Änderungen außerhalb der Dynamik?
Wenn der Verbandstag dies beschließt, folgt daraus eine Satzungsänderung?

Hinweis: Diese Frage wurde zweimal gestellt und der § einmal insgesamt hinterfragt.

ANTWORT

Die Öffnungsklausel ermöglicht eine Abweichung vom Automatismus, daher ist nicht zwangsläufig eine Satzungsänderung notwendig.

Wagner

§14 · Ziffer 2 | Beitragspflichten der Mitglieder

SATZUNGSAUSZUG

Die Mitgliedsbeiträge erhöhen sich alle vier Jahre automatisch um 0,50 Euro pro Mitglied und alle acht Jahre um 50,00 Euro pro Sockelstufe. Über abweichende Regelungen entscheidet der Verbandstag.

HINWEIS / FRAGE

Warum wird die Steigerung in der Satzung und nicht in einer Ordnung geregelt.

ANTWORT

Damit die Hürde zur Änderung von Beiträgen höher ist und die Beschlussfassung beim Souverän bleibt.
Die Finanzordnung kann der Aufsichtsrat ändern.

Raufuß

§15 | Organe des Verbandes

SATZUNGSAUSZUG

Organe des Verbandes sind Verbandstag, Verbandskonferenz, Aufsichtsrat, Vorstand, Jugendtag, Jugendvorstand, Regionsversammlung und Regionsvorstand.

HINWEIS / FRAGE

Ist es richtig, dass der Rechtsausschuss kein (Verbands-)Organ mehr ist?

ANTWORT

Der Rechtsausschuss hat eine Sonderrolle im Sinne eines unabhängigen Gremiums. Deshalb muss er nicht zwingend aufgeführt werden.

§15 | Organe des Verbandes

SATZUNGSAUSZUG

Organe des Verbandes sind Verbandstag, Verbandskonferenz, Aufsichtsrat, Vorstand, Jugendtag, Jugendvorstand, Regionsversammlung und Regionsvorstand.

HINWEIS / FRAGE

Wird es keine Regionsjugendtage mehr geben?

ANTWORT

Ja, Regionsjugendtage sind nicht mehr vorgesehen. Der Regionsjugendvorsitzende ist Mitglied des Regionsvorstandes (§ 10 Abs. 2 d) und wird von der Regionsversammlung gewählt. Die organisatorische Verankerung einer eigenständigen Regionsjugend hat sich als wenig effizient erwiesen. Der Fokus liegt auf einer aktiven Verbandsjugend.

Wastl

§16 · Ziffer 3 | Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder

SATZUNGSAUSZUG

Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre…

HINWEIS / ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Fortgeltung gewählter Organmitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung ist nicht geregelt. Dadurch kann zwischen Ablauf der Amtszeit und Neubesetzung eine Vakanz entstehen.

„Gewählte Organmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neubesetzung im Amt.“

ANTWORT

Das wird ergänzt.

Wagner

§18 · Ziffer 10 | Allgemeine Regelungen zu Organsitzungen

SATZUNGSAUSZUG

Die Versammlung wird durch die jeweils satzungsmäßig berufene Leitung geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

...kann „dazu" einen abweichenden Beschluss fassen.

ANTWORT

Wird zur Präzisierung angepasst.

Keldungs

§18 · Ziffer 11 | Allgemeine Regelungen zu Organsitzungen

SATZUNGSAUSZUG

Eine Versammlung ist stets beschlussfähig und in ihrer Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob das Organ vollständig besetzt ist oder einzelne Mitglieder verhindert sind.

FRAGE / HINWEIS

Warum wurde keine Mindestzahl der Anwesenden festgelegt. In § 19 (1) ist eine Mindestzahl genannt.

ANTWORT

Es wird ergänzt, dass die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Wastl

§18 · Ziffer 13 | Allgemeine Regelungen zu Organsitzungen

SATZUNGSAUSZUG

Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

..."~~Dies gilt auch für Wahlvorgänge.~~" "Für Wahlvorgänge gilt § 34." (Vorschlag)
Diesen Hinweis gab es zweimal.

ANTWORT

Verweis auf den § 34 für Wahlvorgänge. Dort wird das entsprechend erläutert.

Wagner

§19 · Ziffer 2 | Schriftliche Beschlussfassung

SATZUNGSAUSZUG

Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des LVN.

HINWEIS / FRAGE

Warum wird §18 6a) (Beschlüsse nach §13 Umwandlungsgesetz) nicht aufgeführt?

ANTWORT

Das wird ergänzt.

Wagner

§19 · Ziffer 3 | Schriftliche Beschlussfassung

SATZUNGSAUSZUG

Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.

HINWEIS / FRAGE

Warum keine Fristsetzung?

ANTWORT

Eine zwei Wochenfrist wird eingefügt.

Wastl

§20 · Ziffer 1 | Ordentlicher Verbandstag

SATZUNGSAUSZUG

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst bis Ende November statt.

HINWEIS / FRAGE

Warum bis Ende November?

ANTWORT

- Haushaltsbeschluss für das Folgejahr ist dann satzungsgemäß und rechtlich abgesichert
- Größere Flexibilität
- Abkopplung von der Wettkampfsaison
- Mehr Spielraum für den Steuerberater beim Jahresabschluss

Raufuß

§21 · Ziffer 1 | Einberufung und Durchführung des Verbandstages

SATZUNGSAUSZUG

Der Vorstand beruft den Verbandstag spätestens sechs Wochen vor dem Termin ein. Die Einladung erfolgt in Textform an alle Teilnahmeberechtigten.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

...die Einladung erfolgt in Textform "oder per E-Mail"...

ANTWORT

Das ist nicht nötig, denn gemäß BGB §126b beinhaltet die Textform auch E-Mails.

§21 · Ziffer 3 | Einberufung und Durchführung des Verbandstages

SATZUNGSAUSZUG

Jeder fristgerecht einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

... jeder ~~fristgerecht~~ "form- und fristgerecht"...

ANTWORT

Anregung des Amtsgerichts.

Wagner

§22 · Ziffer e | Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

SATZUNGSAUSZUG

Dem Verbandstag obliegt unter anderem die Festsetzung der Beiträge.

HINWEIS / FRAGE

Ist dies nicht schon in § 14 mit der Automatik geschehen?
Was kann der Verbandstag noch festlegen, ohne die Satzung zu ändern?

ANTWORT

Es gibt eine Öffnungsklausel in §14.2, die dem Verbandstag die Einflussnahme ermöglicht.

Wagner

§23 · Ziffer 4 | Außerordentlicher Verbandstag

SATZUNGSAUSZUG

Der außerordentliche Verbandstag ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich einzuberufen. Er muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden.

HINWEIS/ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Hinweis: nicht eindeutig wann Fristenkette beginnt.

Vorschlag: „Der außerordentliche Verbandstag ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in Textform schnellstmöglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt in den Fällen der Ziffer 1 a) und b) mit der Beschlussfassung, im Falle der Ziffer 1 c) mit Eingang des vollständigen Antrags. Zwischen der Einberufung und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstages müssen mindestens vier Wochen liegen. “

ANTWORT

Wird entsprechend des Vorschlages angepasst.

Wastl

§24 | Verbandskonferenz

SATZUNGSAUSZUG

Die Verbandskonferenz ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des LVN. Zu ihr gehören unter anderem je zwei von den Regionsversammlungen gewählte Vertreter der Mitgliedsvereine aus den Regionen.

HINWEIS / FRAGE

Sind die Vereinsvertreter nicht unterrepräsentiert?

ANTWORT

Durch die Verbandskonferenz ist sogar explizit eine direkte Beteiligungsmöglichkeit für Vereine geschaffen worden.

Wastl

§24 · Ziffer 6 | Verbandskonferenz

SATZUNGSAUSZUG

Eine außerordentliche Verbandskonferenz ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in Textform einzuberufen. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Anpassung analog zum außerordentlichen Verbandstag:

Die außerordentliche Verbandskonferenz ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in Textform schnellstmöglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt in den Fällen der Ziffer 5 a) und b) mit der Beschlussfassung, im Falle der Ziffer 1 c) mit Eingang des vollständigen Antrags. Zwischen der Einberufung und der Durchführung der außerordentlichen Verbandskonferenz müssen mindestens vier Wochen liegen.

ANTWORT

Wird gemäß Vorschlag angepasst.

Wastl

§24 · Ziffer 8 | Verbandskonferenz

SATZUNGSAUSZUG

Der Verbandskonferenz obliegen in Jahren ohne Verbandstag unter anderem:
c) die Verabschiedung sowie Änderung von Verbandsordnungen gemäß § 2. a)
i) der räumliche Zuschnitt und die Anzahl der Regionen
j) Mitgliedschaften des LVN, ausgenommen DLV und LSB NRW.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Bei den Unterpunkten c), i) und j) sollte in jedem Fall ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden.

ANTWORT

c) Es geht um § 6.2, nicht um § 2 a. Das war ein redaktioneller Fehler und wird korrigiert.
i) In der Verbandskonferenz sind alle Regionen durch Delegierte vertreten. Die Regelung ermöglicht außerdem mehr Flexibilität.
j) Ein Verbandstag wäre dafür nicht praktikabel.

Wastl

§25 · Ziffer 2 | Aufsichtsrat

SATZUNGSAUSZUG

Aufsichtsrats-Mitglieder können bis zu zweimal in Folge wiedergewählt werden.

HINWEIS / FRAGE

Heißt das, dass eine Amtszeit von 3 x 4 Jahren möglich ist?
Nach der Erstwahl sind maximal zwei Wiederwahlen in Folge zulässig?

ANTWORT

Ja, es gibt eine Begrenzung auf maximal 12 Jahre.

§25 · Ziffer 1 | Aufsichtsrat

SATZUNGSAUSZUG

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis fünf Personen. Er wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.

HINWEIS/ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

§ 25 bestimmt Vorsitzenden und Stellvertreter, regelt aber die Einberufung und Leitung der Sitzungen nicht ausdrücklich. §18 stellt dies auch nicht ausdrücklich klar.

Vorschlag: „Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen und geleitet.“

ANTWORT

Wird gemäß Vorschlag ergänzt.

§25 Ziffer 3 | Aufsichtsrat

SATZUNGSAUSZUG

Die Aufsichtsrats-Mitglieder werden vom Verbandstag einzeln für vier Jahre gewählt. Als Aufsichtsrats-Mitglied können auch fachkundige Personen bestellt werden, die keinem Mitgliedsverein angehören.

HINWEIS / FRAGE

Hier wird die Mitwirkung der Vereine weiter eingeschränkt.

ANTWORT

Dies dient dazu, den Anwärterkreis zu erweitern, schafft Flexibilität und schließt selbstverständlich Vereine nicht aus. Es handelt sich um eine "Kann-Option".

Wastl

§26 · Ziffer 8a | Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

SATZUNGSAUSZUG

Maßnahmen des Vorstands bedürfen teilweise der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates, darunter die Übernahme von Bürgschaften und Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.

HINWEIS / FRAGE

Wer ist mit Dritte gemeint?

ANTWORT

Beispielsweise Mitgliedsvereine, andere Verbände oder Gesellschaften.

Raufuß

§27 · Ziffer 2 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich gegen Vergütung tätig. Die Amtszeit der Vorstände legt der Aufsichtsrat fest. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

HINWEIS / FRAGE

Warum wird keine verbindliche Amtzeit (von…bis) genannt?

ANTWORT

Um dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu geben, insbesondere bei der Gestaltung der Dienstverträge.

Keldungs

§27 · Ziffer 3 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Der LVN wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

HINWEIS / FRAGE

Wo liegt der Unterschied zur Regelung in § 26 (2) dieser Satzung? Dort tritt nur ein Vertreter auf.

ANTWORT

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes, sollte durch zwei Vorstandsvertreter (4-Augen Prinzip) erfolgen.

Im § 26 (2) geht es allein um die Vertragssituation von Vorstandsmitgliedern und der Umsetzung eines Aufsichtsratsbeschlusses.

Keldungs

§27 · Ziffer 5 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann auch an Mitarbeiter des LVN übertragen werden.

HINWEIS / FRAGE

Wird das 4-Augen-Prinzip gewahrt?

ANTWORT

Ja, selbstverständlich.

Keldungs

§27 · Ziffer 8 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Ein Vorstandsmitglied ist automatisch Mitglied des Jugendvorstandes. Änderungen der Jugendordnung sind durch den LVN-Vorstand zu genehmigen.

HINWEIS / FRAGE

Bisher nahm das Präsidium die Jugendordnung nur zur Kenntnis (s. § 20 aktuelle Satzung).

ANTWORT

Dies ist so gewollt und der aktuelle Verbands-Jugendausschuss ist informiert und einverstanden.

Wastl

§27 · Ziffer 13 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Kann der Vorstand keine Einigkeit erzielen, kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat anrufen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Vertretung des Vorsitzenden bei Verhinderung eindeutig regeln.

„Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem vom Vorstand im Voraus bestimmten Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen und geleitet.“

ANTWORT

Wird umgesetzt.

§27 · Ziffer 13 | Vorstand

SATZUNGSAUSZUG

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Kann der Vorstand keine Einigkeit erzielen, kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat anrufen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

...,~~so ist der Vorsitzende~~ "jedes Vorstandsmitglied" befugt, den Aufsichtsrat anzurufen...

ANTWORT

Wird wie beschrieben umgesetzt.

§28 · Ziffer 1 | Rechtsausschuss

SATZUNGSAUSZUG

Die Gerichtsbarkeit im LVN wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt.

HINWEIS / FRAGE

Die Anzahl der Mitglieder fehlt.

ANTWORT

Das regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

Keldungs

§28 · Ziffer 3 | Rechtsausschuss

SATZUNGSAUSZUG

Grundlage der Arbeit des Rechtsausschusses ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV in der Fassung vom 31.08.2024.

HINWEIS / ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Bei dieser Formulierung müsste bei jeder Änderung beim DLV die LVN-Satzung angepasst und neu eingetragen werden.

Vorschlag: „... in der jeweils gültigen Fassung ...“

ANTWORT

Ein dynamischer Verweis ist vereinsrechtlich problematisch, da der DLV dadurch mittelbar den Inhalt der LVN-Satzung ändern könnte. Daher wird auf eine konkrete Fassung verwiesen. Für zwingend und zeitnah umzusetzende Änderungen des DLV sieht § 35 ein vereinfachtes Verfahren vor. Ein Verbandstag ist dafür nicht unbedingt erforderlich.

Keldungs

§29 · Ziffer 4 | Jugendorganisation des LVN

SATZUNGSAUSZUG

Die Jugendordnung wird durch den Jugendtag erlassen und geändert. Zwischen den Jugendtagen kann eine Änderung auch durch den Jugendvorstand beschlossen werden, wenn der Vorstand des LVN zustimmt.

HINWEIS / FRAGE

Hier ist von keiner Zustimmung für den allgemeinen Fall, sondern nur für den Sonderfall die Rede.

Neu: ~~...werden, wenn der Vorstand des LVN zustimmt.~~ ...werden. Der LVN-Vorstand muss allen Änderungen der Jugendordnung zustimmen.

ANTWORT

Der Hinweis ist korrekt und wird wie o.a. angepasst.

Keldungs

§31 · Ziffer 1 | Jugendtag

SATZUNGSAUSZUG

Der Jugendtag ist ein Organ des LVN und das oberste Beschlussgremium der LVN-Jugend. Näheres zur Zusammensetzung, Einberufung und zum Verfahren regelt die Jugendordnung.

HINWEIS / FRAGE

Es fehlt, wann Wahlen sind, welche Zeitdauer festgelegt ist etc.

ANTWORT

Das regelt die Jugendordnung

Keldungs

§31 · Ziffer 2 | Jugendtag

SATZUNGSAUSZUG

Dem Jugendtag obliegen insbesondere Angelegenheiten der Jugendarbeit, die Wahl und Abberufung des Jugendvorstandes sowie Anträge an den Verbandstag.

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung muss ergänzt werden.

ANTWORT

Ja, wird wie vorgeschlagen aufgenommen.

Keldungs

§34 · Ziffer 2 | Abstimmungen und Wahlen

SATZUNGSAUSZUG

Die Abstimmung erfolgt je nach Gremium durch Stimmkarten oder Handzeichen.

HINWEIS / FRAGE

Präzisierung nötig, falls Unterschiede vorhanden.

ANTWORT

Neue Formulierung: „Die Abstimmung, sofern sie nicht geheim stattfindet, erfolgt bei allen Gremien bei denen Stimmbündelung auf eine Person möglich ist, durch Stimmkarten, bei allen anderen Gremien per Handzeichen."

Wagner

§34 · Ziffer 4 | Abstimmungen und Wahlen

SATZUNGSAUSZUG

Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen. Bei nur einem Kandidaten kann offen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

…~~wenn nicht geheime Wahl verlangt wird~~ "wenn offene Wahlen verlangt werden."

Dieser Hinweis kam sinngemäß zweimal vor.

ANTWORT

Die Widersprüchlichkeit ist korrekt und wird auch in § 18 angepasst.

Keldungs

§35 · Ziffer 1 | Satzungsänderung

SATZUNGSAUSZUG

Änderungen der Satzung können nur vom Verbandstag bzw. von der Verbandskonferenz beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Neu: Änderungen der Satzung werden grundsätzlich vom Verbandstag bzw. von der Verbandskonferenz beschlossen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Beschließt der DLV Änderungen seiner Satzung oder Ordnungen, die zwingend durch den LVN umzusetzen sind, und liegt Eilbedürftigkeit vor, kann die Verbandskonferenz die betroffene Regelung mit 2/3-Mehrheit ändern. Die Mitglieder und Gremien des LVN sind unverzüglich zu informieren.

ANTWORT

Es handelt sich um eine Anregung des Amtsgerichts.

Wagner

§35 · Ziffer 2 | Satzungsänderung

SATZUNGSAUSZUG

Beschließt der DLV Änderungen seiner Satzung oder Ordnungen, die zwingend durch den LVN in seinem eigenen Regelwerk umzusetzen sind, und liegt ein Fall der Eilbedürftigkeit vor, so ist die Verbandskonferenz befugt, die betroffene Regelung des LVN mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu ändern. Die Mitglieder und Gremien des LVN sind von einer solchen Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Inhaltliche Anpassungen durch zusammenfassen der Inhalte

Neu: Der Vorstand ist abweichend von Absatz 1 ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit diese aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind. Die Ermächtigung ist auf die zur Behebung der Beanstandung oder Umsetzung der Vorgabe erforderlichen Änderungen beschränkt. Eine darüber hinausgehende Änderung des Satzungsinhalts ist nicht zulässig. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder und Gremien des LVN sind unverzüglich zu informieren.

ANTWORT

Es handelt sich um eine Anregung des Amtsgerichts.

Wagner

§35 · Ziffer 3 | Satzungsänderung

SATZUNGSAUSZUG

Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vorgenommen werden.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG

Ziffer wird gestrichen. Die Regelung ist in § 35 in den Ziffern 1 und 2 aufgegangen.

Wagner

§39 · Ziffer 3 | Auflösung des Verbandes

SATZUNGSAUSZUG

Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben und einzeln vertretungsbefugt sind.

HINWEIS / FRAGE

Hier wäre ein vier-Augen-Prinzip besser.

ANTWORT

Wird angepasst.

§39 · Ziffer 4 | Auflösung des Verbandes

SATZUNGSAUSZUG

Bei Auflösung des LVN oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

HINWEIS / FRAGE

An wen fällt das Vermögen konkret?

ANTWORT

Eine konkrete Zuordnung ist nicht notwendig. Flexibilität muss möglich sein.

Keldungs

§39 · Ziffer 4 | Auflösung des Verbandes

SATZUNGSAUSZUG

Bei Auflösung des LVN oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

HINWEIS / FRAGE

In der alten Satzung hatte der Verbandstag die Möglichkeit über die Verwendung der Mittel zu entscheiden.

ANTWORT

Das wird auch zukünftig so bleiben.

Keldungs

Allgemeine Fragen

Frage

FRAGE

Ist die Regelung des alten § 21 (Verweise auf Satzung und Ordnungen der Dachorganisationen) nicht mehr erforderlich.

ANTWORT

Nein, diese ist nicht mehr erforderlich.

FRAGE

Sind Kassenprüfer nicht mehr sinnvoll und erforderlich? Der LSB hat Revisoren, die quasi analog unserer Kassenprüfer arbeiten.

ANTWORT

Diese Aufgabe übernimmt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Kontrollfunktion.

Allgemeine Fragen

HINWEIS / FRAGE

In „II. Regionen“ fehlt bis auf die Erwähnung in § 10 (2) neu jede Erwähnung der Regionsjugend. Auch in „X. Verbandsjugend“ finde ich keine Erwähnung.

ANTWORT

Es gibt einen Regionsjugendvorsitzenden, der Mitglied des Regionsvorstandes ist (§ 10 2d) und von der Regionsversammlung gewählt wird, weiteres ist nicht vorgesehen. Der Fokus liegt auf der aktiven Verbandsjugend.

Wastl

Allgemeine Fragen

HINWEIS / FRAGE

Wir finden die Reihenfolge der §§ fragwürdig, da in frühen §§ von Gremien gesprochen wird, die erst später erläutert werden.

ANTWORT

Der Aufbau entspricht den aktuellen Ansprüchen an eine moderne Satzung

HINWEIS / FRAGE

Die Bedeutung der Regionen wird immer geringer.

ANTWORT

Als Ergebnis der AG Regionen (Leitung Harald Eifert und Svenja Boden), unter Beteiligung aller Regionsvorsitzenden und mit einstimmiger Annahme ohne Enthaltung, wurden die Aufgaben und die Zusammensetzung des Regionsvorstandes der Regionen spezifiziert und festgelegt.

Zusammenfassung

Verabschiedung